

BJ/EAZW/RD

28.10.2003

#### **Geht an (E-Mail)**

- Präsidentin der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
- Kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
- Präsidentin und Sekretär des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen
- Zeitschrift für Zivilstandswesen (Willi Heussler, leitender Redaktor)
- Mitglieder der Eidgenössischen Kommission für Zivilstandsfragen
- Mitarbeitende Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen

#### **Checkliste**

- **für die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen zur Ermittlung des Regelungsbedarfs in den kantonalen Vollzugserlassen**
- **für das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) zur Ermittlung des Regelungsbedarfs auf Weisungsstufe**

Die kantonalen Vorschriften, ausgenommen diejenigen über die Besoldung der im Zivilstandswesen tätigen Personen, bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes (Art. 49 Abs. 3 ZGB). - Soweit das neue Recht zu seiner Ausführung notwendig der Ergänzung durch kantonale Anordnungen bedarf, sind die Kantone verpflichtet, solche aufzustellen, und können sie vorläufig auf dem Verordnungsweg erlassen (Art. 52 Abs. 2 Schlusstitel ZGB). – Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach der Verordnung vom 30. Januar 1991 über die Genehmigung kantonalen Erlasses durch den Bund (SR 172.068).

**Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen berät die kantonalen Aufsichtsbehörden in Fragen der Ausführungserlasse und lädt sie ein, ihre Entwürfe frühzeitig zu einer informellen Vorprüfung einzureichen: 031 322 5348, [rolf.reinhard@bj.admin.ch](mailto:rolf.reinhard@bj.admin.ch).** An den Herbstkursen 2003 in Brunnen und Jongny ist ein Referat zu der vorliegenden Checkliste vorgesehen und es wird die Möglichkeit bestehen, Fragen zu stellen (EAZW/RD).

#### **Grundlagen**

- Zivilgesetzbuch (ZGB; Fassung 5.10.2001)
- Zivilstandsverordnung (ZStV; Fassung Vorentwurf 21.3.2003)
- Gebührenverordnung (ZStGV; Fassung Vorentwurf 15.4.2003)
- Formularverordnung (ZStVF; Fassung Konzept 29.4.2003)

#### **Inkrafttreten 1.7.2004**

- Zivilgesetzbuch
- Zivilstandsverordnung
- Gebührenverordnung
- Formularverordnung
- Weisungen
- Kantonale Vollzugserlasse

## Regelungsbedarf aufgrund des Zivilgesetzbuches

Artikel	Kantonaler Regelungsbedarf	Regelungsstufe
43a/3	Bekanntgabe Personenstandsdaten nach kantonalem Recht (siehe auch Art. 56 Abs. 1 ZStV)	Gesetz
45	Bestellung der Aufsichtsbehörde (siehe auch Art. 85/2 ZStV)	Gesetz/Verordnung
49/1	Festlegung der Zivilstandskreise (siehe auch Art. 1-4 ZStV)	Gesetz/Verordnung
49/2	Erlass der nötigen Ausführungsbestimmungen (Beurkundung des Personenstandes: Dazu gehören alle personellen, organisatorischen und finanziellen Vollzugsbestimmungen und Vollzugsmassnahmen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Zivilstandsbehörden im Rahmen des Bundesrechts erforderlich sind)	Gesetz/Verordnung
103	Erlass der nötigen Ausführungsbestimmungen (Vorbereitung der Eheschliessung und Trauung: Dazu gehören alle personellen, organisatorischen und finanziellen Vollzugsbestimmungen und Vollzugsmassnahmen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Zivilstandsbehörden im Rahmen des Bundesrechts erforderlich sind, namentlich auch die Bereitstellung würdiger Trauungslokale (siehe Art. 71 ZStV)	Gesetz/Verordnung

## Regelungsbedarf aufgrund der Zivilstandsverordnung (Änderungen vorbehalten)

Artikel	Kantonaler Regelungsbedarf	Regelungsstufe	Regelungsbedarf EAZW
1/1	Festlegung der Zivilstandskreise: Beschäftigungsgrad für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte muss mindestens 40 Prozent betragen; eventuell Betreuung von zwei oder mehr Zivilstandskreisen (Art. 4 Abs. 2 oder Ausnahmeregelung mit Bewilligung EJPD (Art. 4 Abs. 3)	Gesetz/Verordnung	
1/2	Eventuell Bildung von interkantonalen Zivilstandskreisen	Gesetz/Verordnung und interkantonale Vereinbarungen im Einvernehmen mit Bund (EAZW); siehe unten 2/1-4 und 85/2: umfassende und gleichzeitige Regelung möglich	
1/3	Für jeden Zivilstandskreis Amtssitz festlegen	Gesetz/Verordnung	
1/4	Veränderung Amtskreis oder Verlegung Amtssitz: Einzelheiten regeln und vorgängige Meldung an EAZW	Gesetz/Verordnung und eventuell Weisungen	
<b>2/1-4</b>	<b>Bildung von Sonderzivilstandsämtern für Aufgaben nach Absatz 3 ; falls kein Sonderzivilstandsamt gebildet wird, müssen diese Aufgaben ordentlichen Zivilstandsämtern zugewiesen werden</b>	<b>Gesetz/Verordnung und eventuell Weisungen; siehe oben 1/2 und unten 85/2: umfassende und gleichzeitige Regelung möglich</b>	
2/5	Eventuell Bildung von interkantonalen Sonderzivilstandsämtern	Gesetz/Verordnung und interkantonale Vereinbarungen im Einvernehmen mit dem Bund (EAZW)	
3/1	Regelung der Amtssprache	Gesetz/Verordnung	
4/1	Organisation der Zivilstandskreise: Zuordnung Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte, Bestimmung der Leitung und Regelung der Stellvertretung	Wahl- oder Ernennungsverfügungen /Pflichtenhefte	

4/4	Eventuell kantonalen oder interkantonalen Fachausweis für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte festlegen (Anerkennung durch EAZW der Gleichwertigkeit in Vergleich zum eidgenössischen Fachausweis erforderlich)	Verordnung und Reglement mit Ausbildungskonzept und Vollzugsregelung	
4/5	Eventuell kantonale Wahl- oder Ernennungsvoraussetzungen für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte in Ergänzung der bundesrechtlichen Voraussetzungen festlegen	Verordnung	
5/2			Bildung, Änderung oder Aufhebung von Auslandzivilstandsämtern (Verfügungen EJPD) und eventuell Weisungen EAZW
<b>5/3</b>			<b>Vollzugsweisungen zur Mitwirkung der schweizerischen Vertretungen im Ausland im Zivilstandsdienst (ohne Auslandzivilstandsämter, siehe oben 5/2)</b>
16/6	Aktenprüfung in internationalen Fällen durch die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (für alle oder einzelne Zivilstandsämter)	Verordnung	
<b>22/4</b>	<b>Regelung der internen Zuständigkeiten für die Beurkundung von inländischen Gerichtsurteilen, Verfügungsverfügungen und Einbürgerungen</b>	<b>Verordnung</b>	
<b>31</b>	<b>Zweckmässige Ablage der Belege im Rahmen der Vorschriften über die Archivierung (Art. 62)</b>	<b>Verordnung / Weisungen</b>	
36/4	Bezeichnung der Anzeigestellen in Gemeinden ohne Zivilstandsämter für in der Wohngemeinde verstorbene Personen	Verordnung	
38/1	Zuständige Behörde für Anzeige von Findelkindern bestimmen	Verordnung	
<b>43</b>	<b>Regelung der internen Zuständigkeiten für die direkte Zustellung der amtlichen Mitteilungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden (Analogie zu Art. 22 Abs. 4)</b>	<b>Verordnung</b>	

57	Eventuell Veröffentlichung von Zivilstandsfällen vorsehen	Verordnung	
<b>60</b>			<b>Weisungen zur Sicherung des Datenschutzes bei Forschungsbewilligungen (Muster Bewilligungsverfügung für Kantone)</b>
<b>62</b>			<b>Einzelheiten der Archivierung regeln (im Einvernehmen mit den interessierten Behörden und Organisationen, namentlich mit kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, mit Schweizerischem Verband für Zivilstandswesen, mit Bundesarchiv und Kantonsarchivarinnen und Kantonsarchivaren)</b>
73/3	Eventuell zusätzliche Einschränkung der Trauungszeiten (Delegation der Öffnungs- und Trauungszeiten der Zivilstandsämter an Gemeinden möglich, aber kantonale Aufsichtsbehörde ist verantwortlich, dass minimale Öffnungs- und Trauungszeiten gewährleistet sind)	Verordnung	
<b>80/3</b>	<b>Einrichtung, Änderung und Löschung von Zugriffsrechten beim EAZW beantragen</b>		<b>Verfahren regeln (Antragsformular für Bewilligung/Vollzug im Einzelfall durch ISC-EJPD)</b>

83	Datensicherheit (Schutz der Personenstandsdaten, der Programme und der Programmdokumentationen vor unbefugtem Zugriff, vor unbefugter Veränderung und Zerstörung sowie vor Entwendung)	Weisungen (83/2: notwendige organisatorische und technische Massnahmen zur Sicherung der Personenstandsdaten und Aufrechterhaltung der Beurkundung des Personenstandes bei Systemausfall)	Weisungen (83/3: Anforderungen an Datensicherheit und Koordination mit Kantonen auf Grundlage Weisungen Bundesrat zu Informatiksicherheit sowie Empfehlungen Informatikstrategieorgan Bund); EAZW analysiert Regelungsbedarf mit externem Sachverständigen für Datensicherheit und wird Kantonen Hilfestellungen bieten (inkl. Massnahmen für Aufrechterhaltung der Beurkundung des Personenstandes bei Systemausfall)
84/2			EAZW kann sich vom Eidg. Datenschutzbeauftragten (EDSB) sowie vom Informatikstrategieorgan des Bundes (ISB) beraten lassen: Eventuell Kriterien mit EDSB und ISB festlegen
85/2	Eventuell Bildung von interkantonalen Aufsichtsbehörden (Aufgabenteilung oder Zusammenlegung)	Gesetz/Verordnung und interkantonale Vereinbarungen im Einvernehmen mit Bund (EAZW); siehe oben 1/2 und 2/1-4: umfassende und gleichzeitige Regelung möglich	
85/3			Allgemeine Kompetenz zum Erlass von Weisungen über die Beurkundung des Personenstandes, die Vorbereitung der Eheschliessung und die Trauung sowie die Sicherstellung der Register und Belege
86/2	Pflicht zur Berichterstattung mindestens alle zwei Jahre		Eventuell ergänzende Weisungen

91/5	Eröffnung von kantonalen Beschwerdeentscheiden sowie erstinstanzlichen Verfügungen der Zivilstandsämter und der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen, denen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt		Eventuell Kriterien festlegen: Was heisst „grundsätzliche Bedeutung“?
92/3	Bestimmung der für die Beurteilung von Verstössen gegen die Anzeigepflichten zuständigen Behörde	Gesetz/Verordnung	
<b>93/2</b>			<b>Allgemeine übergangsrechtliche Weisungen</b>
93/3	Sicherstellen, dass die Zivilstandsämter im Besitz der Originale oder von Kopien auf Mikrofilmen oder elektronischen Datenträgern der seit wenigstens 120 Jahren für ihren Zivilstandskreis geführten Zivilstandsregister in lesbarer Form sind	Eventuell Weisungen	
93/4	Sicherstellen, dass die Originale der Zivilstandsregister, die nicht mehr im Besitz der Zivilstandsämter sind, bis mindestens auf das Jahr 1850 zurück an einem geeigneten Ort sicher aufbewahrt werden und Interessierte schonend in sie Einsicht nehmen können	Eventuell Weisungen	
<b>93/5</b>			<b>Weisungen über die Ablösung der bisherigen Informatikmittel mit Festlegung der Ausnahmen vom Verbot der weiteren Bearbeitung von Geschäftsfällen</b>
<b>93/6</b>			<b>Regelung der Bekanntgabe von Personenstandsdaten aus dem bisherigen Zentralen Adoptionsverzeichnis</b>
<b>94/2</b>			<b>Regelung der Einzelheiten der Rück Erfassung von Personenstandsdaten</b>
<b>II/Aufhebung Verordnung Heimschein</b>			<b>Eventuell übergangsrechtliche Weisungen</b>

**Regelungsbedarf aufgrund der Gebührenverordnung**  
(Änderungen vorbehalten)

Artikel	Kantonaler Regelungsbedarf	Regelungsstufe	Regelungsbedarf EAZW
			Präzisierende und erläuternde Weisungen für die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, die Zivilstandsämter und die schweizerischen Vertretungen im Ausland
			Buchhaltungsweisungen
3/2	Fakultativ: Kantone können vorsehen, dass Gebühr für Vorbereitung Eheschliessung und Trauung ganz oder teilweise erlassen wird, wenn mindestens ein Brautteil im betroffenen Zivilstandskreis Wohnsitz hat	Verordnung	
7/1/f	Kosten für die Hülle des Familienausweises	Können ohne Ausführungsbestimmung im kantonalen Recht als „Auslagen“ in Rechnung gestellt werden	

**Regelungsbedarf aufgrund der Formularverordnung des EJPD**  
(Änderungen vorbehalten, namentlich aufgrund Vernehmlassungsverfahren)

Artikel	Kantonaler Regelungsbedarf	Regelungsstufe	Regelungsbedarf EAZW
	Eventuell übergangsrechtlich: Weiterverwendung bisheriger Formulare im Rahmen der übergangsrechtlichen Bundesregelung in der teilrevidierten Formularverordnung	Weisungen	Übergangsweisungen (93/2 ZStV)